



Die Zukunft der Heimatmuseen und Heimatstuben war Thema einer Podiumsdiskussion im Saalfelder Schloss. Initiiert wurde die Veranstaltung durch Kreisheimatpfleger Ralf Thun (links) nach Berichten, dass der Bestand des Volkskundemuseums Reitzengeschwenda gefährdet sein könnte. Mit ihm diskutierten Markus Gottschald vom Volkskundemuseum, Landrat Marko Wolfram, Jörg Schmid, Referatsleiter für Museen in der Thüringer Staatskanzlei und Sabrina Lüderitz vom Vorstand des Thüringer Museumsverbandes. (Foto: Martin Modes)

Broschüre „Lebendige Orte“ wurde jetzt öffentlich vorgestellt

50 Initiativen und Vereine aus dem Landkreis und darüber hinaus werden in dem Heft vorgestellt

Saalfeld (AB/pl). Der alternative Reiseführer „Lebendige Orte – Eine Reise durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und darüber hinaus“ ist kürzlich in Saalfeld vorgestellt worden. Auf 130 Seiten präsentieren mehr als 50 Initiativen und Vereine aus dem Landkreis und benachbarten Regionen ihre Vision vom zukunftsfähigen Zusammenleben und berichten von ihren Maßnahmen, den ländlichen Raum neu zu gestalten. Die Publikation entstand am Bildungszentrum Saalfeld im Rahmen der Projektarbeit „Denkorte der Demokratie“, AG Region unter Mitarbeit des Heimatbundes Thüringen e.V., Projekt Parthner, das jetzt beim Kulturrat Thüringen angesiedelt ist.

„Der Reiseführer zeigt, welchen großen Beitrag bürgerschaftliche und kommunale Initiativen zu einem lebenswerten Landkreis leisten. Ich hoffe, er ermutigte noch mehr Menschen, sich daran ein Beispiel zu nehmen und ähnliche Projekte zu stärken“, sagte Landrat Marko Wolfram. Christoph Majewski, als Geschäftsführer des BZ Herausgeber der Broschüre, dankte den Förderern, Unterstützern, Fachautoren und dem gesamten Redaktionsteam für ihren Beitrag zum Gelingen der Publikation. Finanziell unterstützt wurde die Auflage von 20.000 Stück mit Mitteln des Bundesprogramms *Demokratie leben!*, über die Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt und



Lebendige ORTE



Mitteln aus „Zusammenhalt durch Teilhabe“, ausgehändigt über das Projekt Parthner im Heimatbund Thüringen e.V. sowie mit Hilfe

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel.

Koordiniert wurde die Arbeit durch Annett Hergeth unter dem Dach des BZ. Dirk Koch als Autor und Norbert Sander als Fotograf steuerten Texte und Bilder bei. Den Satz übernahm die Firma maaja Design aus Rudolstadt, gedruckt wurde beim Saalfelder Marcus Verlag.

Die Broschüre wird über die Projektpartner verteilt und ist zudem in den Tourist-Informationen, den Auslagestellen des Marcus-Verlages, im Bildungszentrum Saalfeld sowie in den Gebäuden des Landratsamtes zu den bekannten Öffnungszeiten erhältlich.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8 - 14 Uhr
Di, Do	8 - 18 Uhr

Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
036 71/8 23-823



Der Kurstadt-Verein Bad Blankenburg setzt sich für eine Erneuerung des sogenannten Dehler-Brunnens in der Johannisgasse ein. Kürzlich gab es dazu eine Besichtigung mit Landrat Marko Wolfram, Uta Averdung von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes, Bürgermeister Mike George, Bauamtsleiter Andreas Vollrath, dem Schatzmeister des Vereins, Klaus Bochhammer, sowie Georg Jahn, der die Wiederinbetriebnahme unterstützen will. Der Brunnen ist ein Einzeldenkmal.

(Foto: Peter Lahann)

Landrat drängt auf Entscheidung „Brauchen dringend handlungsfähige Landesregierung“

Saalfeld. Landrat Marko Wolfram mahnt die Landespolitik in Erfurt: „Wir brauchen schnell eine handlungsfähige Landesregierung“, sagte Wolfram. Auf Landesebene sind wichtige Weichenstellungen erforderlich, die ganz direkt den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt betreffen. Vor allem das zusätzliche Investitionsprogramm für die Kommunen müsse schnellstens beschlossen werden. „Das Geld ist da, der Wille ist da, jetzt brauchen wir Beschlüsse“, mahnte der Landrat.

Insgesamt soll die kommunale Familie in den nächsten fünf Jahren mehr als eine halbe Milliarde Euro für zusätzliche Investitionen erhalten. Für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind 3,7 Millionen Euro zusätzlicher Investitionsmittel für dieses Jahr vorgesehen. In den vier Folgejahren sind jeweils knapp 2 Millionen Euro zusätzlich geplant. Insgesamt könnten so von 2020 bis 2024 gut 11,6 Millionen Euro in den Landkreis fließen. Bedarf gibt es im Landkreis mehr als genug.

So könnten die Außenanlagen am Förderzentrum in Rudolstadt und am Erasmus-Reinhold-Gymnasium in Saalfeld endlich neu gestaltet werden. Für Rudolstadt hat das Sachgebiet Hochbau einen Investitionsbedarf von gut 700.000 Euro errechnet, am ERG sind rund 600.000 Euro veranschlagt. Eine

weitere halbe Million Euro wäre für Fassadenarbeiten, neue Glasdächer und Verschattung am Gymnasium Fridericianum in Rudolstadt nötig. Der vom Kreistag bereits beschlossene Anbau am Haus II des Landratsamtes schlägt mit rund 2,3 Millionen Euro zu Buche. Weitere 130.000 Euro würde die Schulverwaltung in Mobiliar in Schulen und neue Chemieabzugschranke investieren.

„Je länger wir auf eine Entscheidung in Erfurt warten müssen, desto schwieriger wird es, die Fachfirmen für die Aufträge an uns zu binden“, fürchtet der Landrat. Aber auch bei der Theaterfinanzierung, der neuen, länderübergreifenden Schlösserstiftung, der Krankenhausfinanzierung, dem Breitbandausbau und der Digitalisierung seien dringend Entscheidungen erforderlich. Die Bundesmittel der neuen Schlösserstiftung würden gebraucht, um den auf 35 Millionen Euro geschätzten Sanierungsbedarf allein an der Heidecksburg in Rudolstadt anzugehen. Bei der Theaterfinanzierung strebt der Zweckverband aus Landkreis, Stadt Rudolstadt und Stadt Saalfeld weiterhin eine 50-50 Finanzierung zwischen Land und kommunalem Träger an. „Nur so können wir bei den Löhnen und Gehältern am Theater den Abstand zum Tarifvertrag verringern“, betont Wolfram.

Ehrenamtsförderung und Gala Preise für Engagement in Chören und Musikvereinen

Saalfeld. Der Landkreis fördert auch in diesem Jahr Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für das Gemeinwohl. Die Mittel stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung zur Verfügung. Ein Teil davon wird für die Ausrichtung der Ehrenamts gala des Landkreises verwandt, die am Donnerstag, 18. Juni, im Meininger Hof in Saalfeld stattfindet. Landrat Marko Wolfram wird zur Gala auch die drei Ehrenamtspreise des Landkreises verleihen. In diesem Jahr werden die Preise an Personen verliehen, die sich ehrenamtlich in den Chören und Musikvereinen engagieren. Das Thema hatte der Kultur- und Bildungsausschuss des Kreistages am 29. Januar einstimmig beschlossen. Vorschläge können ab sofort beim Presse- und Kulturamt des Landratsamtes eingereicht werden. Darüber hinaus können Anträge zur Ehrenamts-

förderung noch bis zum 30. Juni an das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes gestellt werden. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert hierbei auf drei verschiedenen Wegen die ehrenamtlich Tätigen. Neben der Förderung des allgemeinen Ehrenamtes für Personen, die mindestens 20 Stunden im Monat ehrenamtlich tätig sind, werden innovative ehrenamtliche Projekte gefördert. Hier können für Projekte des laufenden Jahres Mittel beantragt werden. Als dritte Fördermöglichkeit gibt es die Aufwandsentschädigung. Weitere Informationen, Vordrucke oder Beratung erhalten Sie bei Frau Samoilä im Presse- und Kulturamt unter 0 36 71/823-2 08 und im Internet unter www.kreis-slf.de >Bürgerservice > Förderung > Ehrenamtsförderung. Antragsschluss ist der 30. Juni 2020.

Zusammenhalt Gestalt verleihen Zeichenworkshop zum Projekt am 4. und 5. April

Rudolstadt. Das Kunstprojekt „Treffpunkt Spiel – Treffpunkt Landkarte“ des Künstlerinnen duos Marlen Hoh und Luise Ritter nimmt Gestalt an. Alle Interessierten im Alter von 10 bis 100 Jahren sind herzlich eingeladen, am Zeichenworkshop zum Thema „Wo treffen wir uns?“ teilzunehmen. Der Workshop, in dem eine Landkarte sozialer Orte im Landkreis entstehen soll, ist kostenfrei. Um Anmeldung wird bis zum 31. März 2020 unter: 0176/60002546 gebeten. „Sei dabei und erhalte eine Landkarte Sozialer Orte im Landkreis im August 2020!“

„Du möchtest Menschen begegnen, weißt aber nicht wo? Wie findest du Treffpunkte? Wo findet Gemeinschaft statt? Was sind Soziale Orte?“ – diese Fragen stellt sich die junge Künstlerin Luise Ritter aus Leipzig. In dem Workshop „wollen wir uns gemeinsam einen Überblick verschaffen und eine subjektive Landkarte der Sozialen Orte im Landkreis zeichnen“, so Ritter.

Wer Lust auf das Projekt hat, aber keine Zeit für den Workshop, kann auch einfach eine Zeichnung von einem Ort im Landkreis, an dem sich Menschen treffen, anfertigen, seine Adresse notieren und es bis zum



30. April 2020 an Atelier Ritter, Angerstraße 13/15, 04177 Leipzig schicken. Oder ein Foto der Zeichnung per Mail senden an: Mapping.session@gmx.de Mit ihrem Vorhaben überzeugten die Künstlerinnen Ende vergangenen Jahres die Jury zur Ausschreibung „Künstlerische Intervention – Zusammenhalt Gestalt verleihen.“



Der Landrat informiert

Zukunft für die Heimat

Kürzlich hat der Drognitzer Bürgermeister informiert, dass das Volkskundemuseum in Reitzengeschwenda möglicherweise in seine letzte Saison startet. Auslöser ist die mögliche Streichung des Landeszuschusses für das Museum. Ich bin dem Kreisheimatpfleger dankbar, dass er das Thema zum Anlass genommen hat, über die Situation der Heimatmuseen und Heimatstuben im Landkreis zu diskutieren (unser Titelbild).

Der Landkreis, die Thüringer Staatskanzlei und auch der Museumsverband Thüringen sind bereit, sich für den Fortbestand des Museums in Reitzengeschwenda zu engagieren, das ist in der Diskussion sehr deutlich geworden. Ich bin bereits seit Jahren mit dem Bürgermeister in Kontakt und habe mich bei der Staatskanzlei für eine weitere Unterstützung eingesetzt. Der zuständige Referatsleiter hat versichert, dass die Messen keineswegs gelesen sind. Allerdings braucht es jetzt dringend ein klares Konzept, wie das Museum

langfristig weiterbestehen kann. Denn eins ist klar – das Volkskundemuseum muss sein Profil schärfen und die Dinge stärker herausstellen, die es so besonders machen. Ich bin zuversichtlich, dass das mit der Verpflichtung von externem Sachverstand gelingen kann. Ganz wichtig ist aber auch ein klares Bekenntnis der Gemeinde zu dem Museum. Denn die Entscheidung, das Haus weiter zu betreiben, kann weder in der Staatskanzlei in Erfurt, noch im Landratsamt in Saalfeld getroffen werden. Das ist zuallererst die Entscheidung der Gemeinde Drognitz. Bei den Gemeinderäten kann ich nur für einen Erhalt werben. Das Volkskundemuseum hat im vergangenen Jahr sein 50-jähriges Bestehen gefeiert. Ich habe den Gründer, Hermann Hirschfeld bei unserer Ehrenamtsgala für sein Engagement besonders gewürdigt. Das Haus zeigt ganz exemplarisch die typische Thüringer Lebensweise vergangener Generationen am originalen Ort. Das ist etwas ganz Besonderes und genau dafür gab es in den vergangenen Jahren

auch die besondere Förderung des Freistaates. Lassen Sie uns gemeinsam für den Erhalt dieses Kleinods kämpfen!

Es ist mir klar, dass Reitzengeschwenda kein Einzelfall ist. Viele Heimatmuseen und Heimatstuben im Landkreis werden ehrenamtlich geführt und kämpfen ums Überleben. Aber wie beim Volkskundemuseum liegt es vor allem in der Hand der Akteure vor Ort, ob die Einrichtungen auch zukünftigen Generationen Auskunft über das Leben der Vorfahren geben können. Dort, wo Bürgermeister, Gemeinderat und Ehrenamtliche zusammenstehen, sehe ich trotz knapper Kassen gute Chancen für die Zukunft.

Ich werde in den nächsten Kultur- und Bildungsausschuss den Vorschlag einbringen, dass der Landkreis ein Entwicklungskonzept für die Museen in Saalfeld-Rudolstadt erarbeitet. Dazu soll unter der Regie des Presse- und Kulturamtes eine Arbeitsgruppe mit Kreistagsmitgliedern, dem Kreisheimatpfleger, der schon einige Vorarbeit geleistet hat, und Fachleuten



vom Thüringer Landesmuseum Heidecksburg gebildet werden. Das wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Denn so vielfältig wie die musealen Angebote im Landkreis sind, so unterschiedlich engagieren sich auch die Städte und Gemeinden. Während zum Beispiel Saalfeld und Rudolstadt hauptamtliches Fachpersonal vorhalten, sind es in vielen Gemeinden Ehrenamtliche, die „den Laden am Laufen halten“. Manchmal werden diese sogar für Heizkosten und Strom für die Museumsräume zur Kasse gebeten. Deshalb wird es keine einfache Lösung für die Probleme geben, sondern Hilfe zur Selbsthilfe.

Mehr Fördermittel für Radbrücke

Ausschreibung hat höhere Baukosten ergeben

Saalfeld. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat am 20. Februar einen Änderungsbescheid zum Fördermittelbescheid über zusätzliche 500.000 Euro für die neue Radwegebrücke zwischen Saalfeld-Obernitz und Reschwitz bekommen. Der ursprüngliche Förderbescheid datiert vom Februar 2019 über eine Summe von rund 1,2 Millionen Euro für die 70 Meter lange und 3 Meter breite Brücke.

Das Landratsamt wird Bauherr der Maßnahme. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur fördert der Freistaat 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, die ursprünglich 1,5 Millionen Euro betragen. Die Stadt Saalfeld finanziert den Eigenanteil

und übernimmt nach Abschluss der Bauarbeiten die Brücke in ihr Eigentum. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt liegt vor. Die wasserrechtliche Genehmigung hat das Umweltamt Anfang Februar 2019 erteilt.

Im Ergebnis der Ausschreibungen für die Brücke haben sich die Investitionskosten auf rund zwei Millionen Euro erhöht. Daraufhin stellte das Landratsamt Ende November 2019 einen Antrag auf Nachbewilligung. Die Kostensteigerung gegenüber dem Kostenansatz ergab sich durch das hohe Marktpreisniveau für Bauleistungen (insbesondere Spezialtiefbauleistungen und Stahlbau). Die Brücke ermöglicht künftig auf dem Saaleradweg ein komfortableres Radeln.

Schwarzatal-Radweg gesperrt

Sturmschäden erfordern Sicherungsmaßnahmen

Schwarzatal. Der Schwarzatal-Radweg ist wegen Sturmschäden im Bereich Bad Blankenburg bis Obstfelder Schmiede gesperrt. Wegen umfangreicher Sicherungsmaßnahmen wird die Sper-

rung voraussichtlich bis Mai 2020 andauern. Eine Umleitung ist nicht ausgeschildert. Bei Aufhebung der Sperrung werden wir die Leserinnen und Leser sofort informieren.

Marc Lindig ist bester Vorleser

Tilmann Darie wird Zweiter, Rahel Prauka Dritte

Saalfeld. Marc Lindig vom Heinrich-Böll-Gymnasium Saalfeld hat den 61. Vorlesewettbewerb des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auf Kreisebene in der Stadtbibliothek Saalfeld gewonnen.

Tilmann Darie vom Dr. Max-Näder Gymnasium Königsee gewann den 2. Platz, Dritte wurde Rahel Prauka vom Erasmus-Reinhold-Gymnasium in Saalfeld. Landrat Marko Wolfram kürtete als Schirmherr die Sieger und dankte u.a. der Thalia Buchhandlung

Saalfeld, der Stadtbibliothek Saalfeld und den Mitgliedern der Jury für die gelungene Veranstaltung. 16 Sechstklässler aus dem gesamten Kreisgebiet waren gegeneinander angetreten. Sie hatten zuvor den Lesewettbewerb an ihrer Schule gewonnen.

Der Wettbewerb wird jährlich von den Thalia-Buchhandlungen Rudolstadt und Saalfeld zusammen mit dem Landratsamt und den Stadtbibliotheken in Saalfeld und Rudolstadt organisiert.



Die besten Vorleserinnen und Vorleser des Landkreises kamen zum 61. Kreisausscheid in die Bibliothek nach Saalfeld. (Foto: Justus Göhrke)



Amtliche Bekanntmachungen

NATURA 2000-Managementpläne

(Fachbeitrag Offenland) – Einladung zur öffentlichen Vorstellung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellt die im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung erstellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen für den Offenlandbereich dieser sechs Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Nr. 067	„Großes Holz - Sperlingsberg“	(IK)	(EU-Nr. DE 5132-302)
Nr. 068	„Edelmannsberg“	(IK)	(EU-Nr. DE 5232-301)
Nr. 069	„Kalmberg“	(IK, SLF)	(EU-Nr. DE 5233-301)
Nr. 071	„Pennewitzer Teiche - Unteres Wohlrosetal“	(IK, SLF)	(EU-Nr. DE 5332-301)
Nr. 209	„Ilm-Aue von Gräfinau-Angstedt bis Stadtilm“	(IK)	(EU-Nr. DE 5232-304)
Nr. 210	„NSG Tännreisig“	(IK)	(EU-Nr. DE 5232-305)

am **10. März 2020, 17:00 Uhr, in Gehren, im Forstlichen Bildungszentrum Gehren**, Töpfergasse 27, 98708 Ilmenau, der interessierten Öffentlichkeit vor. Einlass ist ab 16:30 Uhr, der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.tlubn-thuringen.de.

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und

Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld – Langenschader Straße

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	5739/2	TWL
2	Saalfeld	Saalfeld	0	5740	TWL
3	Saalfeld	Saalfeld	0	5781	TWL
4	Saalfeld	Saalfeld	0	5783/3	TWL
5	Saalfeld	Saalfeld	0	5783/6	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 4.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 19.03.2020.



**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 776/19/4357**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom
20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert
durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld – Alte Gehegestraße

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	3805/27	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 777/19/4357**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom
20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert
durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung, Regenwasserleitung und Schmutzwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld – Wohngebiet Gorndorf

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/416	RWL, SWL, TWL
2	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/422	SWL, RWL, TWL
3	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/428	TWL
4	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/405	TWL
5	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/415	TWL, RWL, SWL
6	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/434	TWL, SWL, RWL
7	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/206	RWL

RWL: Regenwasserleitung

SWL: Schmutzwasserleitung

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim



**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 778/19/4358**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom
20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert
durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Mörla

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Mörla	2	353/178	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 779/19/4184**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom
20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert
durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Eyba

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Eyba	1	144/17	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 781/19/4314**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.



Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Großgeschwenda und Schlaga

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Probstzella	Großgeschwenda	0	334/3	TWL
2	Probstzella	Großgeschwenda	0	337/3	TWL
3	Probstzella	Großgeschwenda	0	340/3	TWL
4	Probstzella	Großgeschwenda	0	343/3	TWL
5	Probstzella	Großgeschwenda	0	347/3	TWL
6	Probstzella	Großgeschwenda	0	354/3	TWL
7	Probstzella	Großgeschwenda	0	354/4	TWL
8	Probstzella	Großgeschwenda	0	356/2	TWL
9	Probstzella	Schlaga	0	20/11	TWL
10	Probstzella	Schlaga	0	23/6	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 782/19/4318

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung und Abwasserleitung in der Gemarkung Volkstedt

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Volkstedt	1	43/4	TWL
2	Rudolstadt	Volkstedt	1	44	TWL
3	Rudolstadt	Volkstedt	1	44	AWL
4	Rudolstadt	Volkstedt	1	33/1	AWL
5	Rudolstadt	Volkstedt	1	34	AWL

TWL: Trinkwasserleitung
AWL: Abwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom



Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 783/19/4188**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom
20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert
durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserleitung in der Gemarkung Rudolstadt

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Rudolstadt	5	6/8	AWL
2	Rudolstadt	Rudolstadt	5	6/9	AWL

AWL: Abwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 784/20/4181**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom
20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert
durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015
(BGBl. I S. 1474)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Reschwitz

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Reschwitz	1	17/1	TWL
2	Saalfeld	Reschwitz	1	18/1	TWL
3	Saalfeld	Reschwitz	1	19	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim



**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 785/20/4354**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 24.02.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

**Sachbearbeiter*in
Bildung und Teilhabe**

Kennziffer 2020_016

**Integrationsmanager*in für
Flüchtlinge in den Kommunen**

Kennziffer 2020_020

**Sachbearbeiter*in
Bauplanungsrecht**

Kennziffer 2020_023

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

**Bei uns gibt's fast alles.
Nur keinen Schichtdienst.**

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie.

Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

(Angehende/-r) Amtsärztin/Amtsarzt
unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung, je nach vorliegender Qualifikation sowie alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Die Zahlung einer Facharztzulage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Förderung zur Fortbildung zur/zum Amtsärztin/-arzt sowie die Übernahme einer Leitungsfunktion
- Die Nutzung von Dienst-Pkw und ein Jobticket
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen

Kurzum: Ein geregelter neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebnisse machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Döhler ist gerne für Ihre Fragen via
+49 3671 823-589 oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Öffentliche Ausschreibung des ZWA

Verkauf Grundstück in Schwarzra

Der Zweckverband für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bietet provisionsfrei die nachstehend benannte Liegenschaft zum Verkauf an:

Gemarkung:	Schwarzra
Flur:	2
Flurstück:	396/2

Das Grundstück liegt im Außenbereich und trägt folgende Liegenschaftsbezeichnung: Auf der Schremsche.

Es handelt sich hier um ein Grundstück, das nicht mehr genutzten Hochbehälters Schremsche. Der Verkauf wird ohne Auflagen erfolgen. Das Grundstück wird verkauft wie es steht und liegt. Das Mindestgebot liegt bei 289,00 €. Unter der Tel.-Nr. 03671 5796-19 besteht die Möglichkeit einer Terminver-

einbarung für die Einsichtnahme der Unterlagen vor Angebotsabgabe. Der Zuschlag wird an das Höchstgebot erteilt. Für den Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Beschlussgremien des ZWA Saalfeld-Rudolstadt erforderlich. Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Kaufangebot HB Schremsche“ bis **spätestens 30. April 2020** an den ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Grundstücke/Leistungsrechte, „Kaufangebot HB Schremsche“, Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld.

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt behält sich eine freihändige Vergabe ebenso wie Nachverhandlungen oder die Abstandnahme von der Ausschreibung vor. Fragen per Mail unter wachsmuth@zwa-slf-ru.de





Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur 2. Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf am 12.03.2020

Am **Donnerstag, den 12.03.2020** findet um **18:00 Uhr** im Bürgersaal, Goldgräberstraße 93, Reichmannsdorf, die 2. Ortsteilratssitzung im Jahr 2020 statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Antje Büchner
Ortsteilbürgermeisterin

Einladung zur 1. Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth am 19.03.2020

Am **Donnerstag, den 19.03.2020** findet um **18:00 Uhr** im Gasthof Kuhstall in Arnsgereuth die 1. Ortsteilratssitzung im Jahr 2020 statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale (Landkreis Saalfeld – Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.169.470 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.165.000 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	295 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	402 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Kulturbetrieb/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

keine Angaben

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 12. Februar 2020
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2020 wurde mit Beschluss-Nr. 273/2019 des Stadtrates am 11. Dezember 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 6. Februar 2020 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Darin wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 5.000.000 € unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen in der Kämmerei (Rathaus, Markt 1, 1. OG) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat aufgrund der §§ 19 ff. und 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74) in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. d. F. vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) in seiner Sitzung am 13. November 2019 folgende Satzung beschlossen:



§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand des Betriebes

- (1) Der Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof wird als nicht wirtschaftliches Unternehmen auf Grund des § 3 der ThürEBV als Einrichtung der Stadt Saalfeld/Saale, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, nach der ThürKO, nach den in dieser Betriebssatzung festgelegten Vorschriften der ThürEBV und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Kulturbetriebes ist die Wirtschaftsführung
 - des Kultur- und Tagungszentrums „Meininger Hof“ der Stadt Saalfeld/Saale
 - des Veranstaltungsmanagements der Stadt Saalfeld/Saale
 - des Kulturmanagements der Stadt Saalfeld/Saale
 - der Sondermärkte und Feste der Stadt Saalfeld/Saale

Der Kulturbetrieb kann hierzu alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen, im Folgenden Betrieb genannt, werden gemeinsam wie ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit der Stadt Saalfeld/Saale geführt.
- (4) Der Betrieb fördert kulturelle Initiativen und damit insbesondere die Vielfalt der kulturellen Aktivitäten i. S. d. städtischen Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung.
- (5) Das dem Betrieb zugeordnete Vermögen ergibt sich im Einzelnen aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2003.

§ 2 Betriebszweck

- (1) Die Einrichtungen des Betriebes dienen dem Gemeinwohl mit dem Ziel, die geistig-kulturelle Betätigung der Allgemeinheit durch Aufrechterhaltung, Entwicklung und Förderung des kulturellen Lebens, der kulturellen Einrichtungen, der Freizeit- und Erholungsangebote sowie der Bewahrung des Kulturgutes zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Weitere dem Betriebszweck dienende Einrichtungen können dem Betrieb angeschlossen werden.

§ 3 Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen:

„Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof“

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 4 Organe des Betriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

- Werkleitung
- Werkausschuss
- Stadtrat
- Bürgermeister

§ 5 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied, dem Werkleiter, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. selbständige verantwortliche Leitung des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge; Dienstleistungsverträge, Gestattungsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. Personaleinsatz.

- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling der Stadtverwaltung verwaltungsmäßig vor.
- (5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Werkausschuss ist in allen Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Stadtrates unterliegen (siehe § 7), vorberatend tätig.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit weder nach der ThürKO, der ThürEBV noch nach dieser Satzung der Stadtrat, die Werkleitung oder der Bürgermeister zuständig sind, insbesondere über:
 1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) ab einem Betrag von 10.000,00 Euro,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 3.000,00 Euro übersteigen, außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes bis zu 10.000,00 Euro,
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet; der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOB/UVgO, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt,
 5. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 6. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden,
 7. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften und alle Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen, bis zu einem Betrag von 515.000,00 Euro.

§ 7 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht durch die ThürKO, die ThürEBV, noch nach dieser Satzung die Entscheidungen der Werkleitung, dem Werkausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat kann die ihm nach § 26 Abs. 2 ThürKO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.
- (3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern unter Zugrundelegung der Vorschriften zur Bildung und Zusammensetzung eines Stadtratsausschusses gemäß der ThürKO und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale in der jeweils gültigen Fassung,
 3. Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder auf Empfehlung des Werkausschusses sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Betrieb oder des Betriebes an die Stadt,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,



8. wesentliche Änderungen des Umfangs des Betriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
 9. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (4) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigungen nicht ohne Nachteil für den Betrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.03.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 14.11.2008 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 19.02.2020

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 20.02.2020

Aufgrund der §§ 11 und 19 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrung

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale verleiht an verdiente Persönlichkeiten
1. die Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale,
 2. die Saalfelder Stadtmedaille,
 3. das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale,
 4. die Silberne Bürgermedaille,
 5. die Goldene Bürgermedaille,
 6. das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Saalfeld/Saale vorgesehen.
- (3) Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung der Sportmedaille vorgesehen. Für besondere Verdienste um den Sport zeichnet die Stadt Persönlichkeiten mit dem Sportehrenbrief aus. Persönlichkeiten, die sich in besonders herausragender Art und Weise um den Sport oder auf dem Gebiet des Sports verdient gemacht haben, werden mit der Sportehrensperre ausgezeichnet. Einmal im Jahr zeichnet die Stadt zudem die erfolgreichsten Saalfelder Einzelsportler und Mannschaften aus (Sportlerehrung).

§ 2 Voraussetzungen für Ehrungen

Die im § 1 Abs. 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale kann an Persönlichkeiten für bürgerschaftliches Engagement zugunsten der Stadt Saalfeld/Saale in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Für die Auszeichnungsstufen sind insbesondere maßgebend der Zeitraum, die Bedeutung und die Nachhaltigkeit des verdienstvollen Wirkens.
 - aa) Die Stufe Bronze wird für anerkanntes Engagement verliehen.
 - bb) Die Stufe Silber wird für verdienstvolles Engagement verliehen. In der Regel ist die Ehrennadel in Bronze Voraussetzung für die Auszeichnung in Silber.
 - cc) Die Stufe Gold wird für besonders verdienstvolles Engagement verliehen. In der Regel ist die Ehrennadel in Silber Voraussetzung für die Auszeichnung in Gold.
- b) Die Saalfelder Stadtmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch bedeutende Leistungen wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, karitativer oder sozialer Art Verdienste, die dem Ansehen der Stadt oder dem Wohle der Allgemeinheit dienen, erworben haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige, finanzielle Leistungen erheblichen Umfangs zugunsten der Stadt erbringen.
- c) Das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale kann an Firmen, Vereine und Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben oder das Ansehen der Stadt besonders gefördert haben. Diese Auszeichnung kann auch aus Anlass seltener Jubiläen oder besonderer herausragender Ereignisse vergeben werden.
- d) Die Silberne Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 14-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten – in der Regel Saalfelder Bürger – verliehen, die eine langjährige tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich Verdienste um die Stadt erworben haben.
- e) Die Goldene Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 20-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten – in der Regel Saalfelder Bürger – verliehen, die eine langjährige tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
- f) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich besonders herausragende und außergewöhnliche Verdienste um die Stadt erworben haben und deren persönliches Verhalten stets den besonderen Anforderungen an ehrenhaftes Verhalten eines Ehrenbürgers entsprach.
- g) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Saalfeld/Saale die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf, namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Geschlechter weitergibt.

§ 3 Saalfelder Ehrenamtspreis

- (1) Der Saalfelder Ehrenamtspreis wird jährlich in den drei Kategorien „Einzelpersonen“, „Institutionen/Unternehmen“ und „Innovative Projekte“ vergeben.
- (2) In der Kategorie „Einzelpersonen“ würdigt die Stadt Einzelpersonen, die außerhalb privater, dienstlicher oder amtlicher Verpflichtungen ehrenamtlich arbeiten und sich beispielgebend für das Gemeinwesen engagieren u. a. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Behinder-



tenbetreuung, Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfe, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz, Integration sowie Sport. Alter, Art der Tätigkeit oder Dauer der Zugehörigkeit zu einer Initiative spielen keine Rolle.

- (3) In der Kategorie „Institutionen/Unternehmen“ werden durch die Stadt Organisationen, Institutionen, Vereine, Unternehmen und sonstige Gewerbetreibende gewürdigt, die sich beispielgebend für das Ehrenamt in der Stadt Saalfeld/Saale einsetzen.
- (4) In der Kategorie „Innovative Projekte“ zeichnet die Stadt Projekte aus, die auf vorbildliche Weise zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt beitragen oder angelegt sind. Zur Verbesserung der Lebensqualität tragen insbesondere neue Wege zur Einbindung von Menschen in ein Ehrenamt und zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements bei.
- (5) Mit der Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt die Eintragung in das Ehrenamtsbuch der Stadt Saalfeld/Saale sowie die Aushändigung der Ehrenamtsurkunde. Die Verleihung des Ehrenamtspreises nimmt der Bürgermeister im Rahmen einer Ehrenamtsveranstaltung vor.

§ 4 Vorschlagsrecht und Verleihung der Ehrung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Punkte 2 bis 6 und Abs. 2 sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss vor. Über den Antrag mit Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Punkt 1 und Absätze 3 und 4 sind Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Kirchen, Kinder- und Jugendausschuss, Fraktionen des Stadtrates sowie der Bürgermeister selbst. Die Vorschläge an den Bürgermeister sind schriftlich zu begründen. Über die Verleihung dieser Auszeichnungen entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer besonderen Feierstunde des Stadtrates.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale, der Stadtmedaille, der Bürgermedaillen, der Sportmedaille, des Sportehrenbriefes, der Sportehrensperange und des Ehrenwappens der Stadt Saalfeld/Saale erfolgt durch den Bürgermeister im würdigen, der Auszeichnung angemessenen Rahmen. Die Verleihung der Bürgermedaillen an Angehörige des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister grundsätzlich in einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates.
- (5) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt. Satz 1 gilt nicht für die Verleihung der Ehrenamtspreise, des Sportehrenbriefes und des Ehrenbürgerrechts.

§ 5 Gestaltung der Ehrenzeichen

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale mit langer Nadel zeigt das Stadtwappen mit einem Bronze-, Silber- oder Goldkranz.
- (2) Die Saalfelder Stadtmedaille hat die Form einer Münze und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Saalfeld/Saale“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt“ im Ehrenkranz.
- (3) Das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale besteht aus Keramik. Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Für Verdienste - Stadt Saalfeld/Saale“.
- (4) Die Bürgermedaillen bestehen aus Feinsilber; die Goldene Bürgermedaille ist vergoldet. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Die Stadt Saalfeld/Saale dankt“, auf der Rückseite das Motiv des Rathauses mit der Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“. Die Bürgermedaillen werden am grün-weißen Band getragen.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht wird in Form eines Ehrenbürgerbriefes verliehen.

- (6) Die Sportmedaille hat die Form einer Münze und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Saalfeld/Saale“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für herausragende Leistungen im Sport“ im Ehrenkranz.
- (7) Die Sportehrensperange mit Sicherheitsnadel zeigt das Stadtwappen sowie die Aufschrift „Für verdienstvolles Wirken im Sport“.

§ 6 Weitere Bestimmungen

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben die Ehrenzeichen. Sie sind würdig aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Sie können an die Stadt zurückgegeben werden.
- (4) Eine Ehrung nach § 1 Abs. 1 und 3 Sätze 1 bis 3 kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaillen, Ehrenwappen, Saalfelder Stadtmedaille, Sportmedaille, Sportehrenbrief, Ehrennadel und Sportehrensperange sowie Besitzurkunden sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 20.02.2020
Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Saalfeld/Saale (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 29.01.2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale ist mit den Ortsteilen Saalfeld, Altsaalfeld, Garsdorf, Graba, Köditz, Obernitz, Remschütz, Gorndorf und Beulwitz (mit den Teilen: Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf) staatlich anerkannter Ort mit Heilstollenkurbetrieb.
- (2) Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.



- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Ortsteile der Stadt Saalfeld/Saale.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kur- und Erholungseinrichtungen, Veranstaltungen oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und Nutzungsentgelten unberührt.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 - im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides - fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung (Stadt Saalfeld/Saale) zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag pro Person

-> bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	kostenfrei
-> ab Beginn des 7. Lebensjahres	1,00 Euro
-> ab Beginn des 17. Lebensjahres	2,00 Euro

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als insgesamt ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, Ferienwohnung, eines Ferien- oder Wochenendhauses sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages ohne Antrag sind befreit:

- Teilnehmer an Tagungen, Seminaren, Schulungen, Lehrgängen und Kursen;
- Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
- Übernachtungsgäste, die sich weniger als 12 Stunden im Erhebungsgebiet aufhalten (Passanten);
- Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
- Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanten Behandlung in Anspruch nehmen;
- Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) oder Rehabilitationskliniken sind;
- Besucher von Jugendherbergen bis zum Alter von 14 Jahren;
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
- bei Familien (Eltern und Großeltern) mit mehreren kurbeitragspflichtigen

Kindern, alle kurbeitragspflichtigen Kinder ab dem zweiten Kind.

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

- erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuch XII (ehemals § 68 Bundessozialhilfegesetz) zu gewährt ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
 - Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuch XII (ehemals § 39 Bundessozialhilfegesetz) mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
 - bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadt Saalfeld/Saale kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8 Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bei einem Grad der Behinderung nach amtlichem Ausweis von 100 % und für Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadt Saalfeld/Saale auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung (z. B.: Schwerbehindertenausweis, Kinderausweis oder Kinderreisepass) muss nachgewiesen werden.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Eine Kurkarte erhalten auch beitragsbefreite Personen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadt Saalfeld/Saale vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadt Saalfeld/Saale eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern



(Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheime und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.

- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebliche Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Kurverwaltung abzugeben. Meldungen gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung sind innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach Ankunft des Gastes abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1, 2 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Durchschriften der Meldebögen für Meldungen gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadt Saalfeld/Saale ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder und nach dieser Satzung beitragspflichtig, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 5.

§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen am Tag der Abreise für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Der Kurbeitrag ist frühestens zum 10. des Folgemonats monatlich oder bis spätestens zum 10. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) an die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13 Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Kurverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Elektronisches Meldescheinsystem

- (1) Unterkunftgeber erhalten von der Stadtverwaltung Saalfeld Zugangsdaten für ein elektronisches Meldescheinsystem und Druckbögen für Gästekarten und Meldescheine.
- (2) Mit den Zugangsdaten haben die Unterkunftgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnungen der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchzuführen. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit des Kurbeitrages) ist der entsprechende, vorher im System erstellte Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen – im Sinne des § 4 - zu übergeben.
- (3) Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarten auf dem für die Unterkunftgeber bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.
- (4) Die Ausstattung der Unterkunftgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinsystem ist gebühren- und kostenfrei.
- (5) Für eine Übergangszeit kann die Meldung zudem auf seitens der Stadtverwaltung gestellten, vorgedruckten Meldescheinbögen erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 19.02.2020

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Mitarbeiter/in Bauhof / Grünflächenpflege

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale schreibt eine Stelle als „Mitarbeiter/in Bauhof / Grünflächenpflege“ (m/w/d) zur Besetzung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** in Vollzeit aus.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise als Gärtner/in bzw. Garten- und Landschaftspfleger/in
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft für Wochenendarbeiten und Winterdienst-einsätze
- Berechtigung zum Arbeiten mit Freischneidern und Motorsägen
- Führerschein Klasse C
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten

Aufgaben:

- selbstständige Abarbeitung von berufstypischen Leistungen des Bauhofs
- Gehölzschnitt einschließlich Baumpflege
- Pflege und Neuanlage von Gehölz-, Stauden- und Sommerblumenpflanzungen
- Instandhaltung von Spielplätzen
- Futterdienst im Schlosspark auch an Wochenenden
- Winterdienst und Bereitschaftsdienst

Die Entgeltzahlung erfolgt in der **Entgeltgruppe 4 TVöD**. Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über den beruflichen Werdegang und Referenzen sind **bis zum 31.03.2020** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung
Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de

Mitarbeiter/in Bauhof / Straßenbau

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale schreibt **drei Stellen** als „Mitarbeiter/in Bauhof / Straßenbau“ (m/w/d) zur Besetzung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** in Vollzeit aus.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Straßenbauer, Straßenwärter oder vergleichbare berufliche Ausbildung
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft für Wochenendarbeiten und Winterdienst-einsätze
- Berechtigung zum Arbeiten mit Freischneidern und Motorsägen
- Führerschein Klasse C
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten

Aufgaben:

- selbstständige Abarbeitung von berufstypischen Leistungen des Bauhofs
- Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Brücken
- Pflege von Straßenbegleitgrün
- Unterstützung bei der manuellen und maschinellen Straßenreinigung
- Winterdienst und Bereitschaftsdienst

Die Entgeltzahlung erfolgt in der **Entgeltgruppe 5 TVöD**. Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über den beruflichen Werdegang und Referenzen sind **bis zum 31.03.2020** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung
Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de





Mitarbeiter/in Bauhof / Straßenreinigung

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale schreibt die Stelle „Mitarbeiter/in Bauhof / Straßenreinigung“ (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur unbefristeten Besetzung in Vollzeit aus.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft für Wochenendarbeiten und Winterdienst-einsätze
- Führerschein Klasse C
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten

Aufgaben:

- selbständiges Arbeiten in der manuellen und maschinellen Straßenreinigung
- allgemeine Reinigungsarbeiten auf Straßen und Wegen
- Winterdienst und Bereitschaftsdienst

Die Entgeltzahlung erfolgt in der **Entgeltgruppe 3 TVöD**. Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über den beruflichen Werdegang und Referenzen sind **bis zum 31.03.2020** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung
Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

Schulung Kur-Meldescheinsystem für Vermieter im Saalfelder Stadtgebiet

Die Stadt Saalfeld/Saale und die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH laden zur folgenden Infoveranstaltung ein:

Wann: Mittwoch, den 11. März 2020, 16:30 - ca. 19:00 Uhr
Wo: großer Saal im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale
Wer: Vermieter im Saalfelder Stadtgebiet

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Dr. Steffen Kania und Yvonne Wagner
2. Aktuelle Informationen über die Einführung des Kurbeitrages
3. Vorstellung des Kurkartenbegleithefts
4. Schulung zur Bedienung des elektronischen Kur-Meldescheinsystems durch die Firma AVS Bayreuth GmbH

Alle Vermieter sind gebeten, den Termin zu ermöglichen, da keine weitere Schulung diesbezüglich stattfinden wird.

Rückmeldung zur Teilnahme unter:

Tel.: 0 36 71 - 55 04 0 oder an kundenservice@feengrotten.de

Waldbesitzerversammlung

für die Gemarkungen Knobelsdorf, Obernitz, Reschwitz, Breternitz, Weischwitz und Kamsdorf

zum Thema Waldschäden infolge der Extremwetterereignisse seit 2018
 Ursachen und Ausmaß der Schäden
 aktuelle Konsequenzen für die Forstwirtschaft
 Fördermöglichkeiten

am: 31. März 2020
 Ort: Breternitz Gaststätte und Pension „Zur Linde“
 Beginn: 18:30 Uhr

Es lädt ein der Revierförster Revier Unterloquitz, Forstamt Saalfeld-Rudolstadt

Tag der Schokolade lädt zu süßen Sünden

Die deutsche Autorin Ursula Kohaupt hat es wohl am besten auf den Punkt gebracht: „Schokolade ist Glück, das man essen kann.“ Vor diesem Hintergrund wird die Villa Bergfried am 21. März wieder das Zentrum der Glückseligkeit in der Feengrottenstadt.

An diesem Tag lädt die Stadt Saalfeld/Saale und der Verein „Freunde der Villa Bergfried“ wieder zum Tag der Schokolade. Die Besucherinnen und Besucher erwartet an diesem Alles rund um die süße Sünde. In der Zeit von 13:30 bis 17:00 Uhr verwandelt sich die Villa Bergfried in das inoffizielle Zentrum der geliebten Köstlichkeiten.

So erwartet die Gäste wieder ein umfangreiches Programm rund um die Schokolade. Das Schokoladenmädchen verteilt Nugattütchen, zahlreiche Gastronomen sorgen für Süßes und Herzhaftes den ganzen Tag. Gleichzeitig wird auch der Saalfelder Seifenblasenverein für bunte Erlebnisse im Park der Villa Bergfried sorgen.



Aber auch das historische Programm wird keinesfalls zu kurz kommen. So sind bereits zwei Vorträge zum Thema Schokolade gesetzt. So steht zum einen der Vortrag „Technische Veränderungen in der Produktion der Tafelschokolade von 1930 bis heute“ und „Das Flugzeug des Schokoladenwerkes auf dem Flugplatz in Schwarza“ auf dem Programm.

Veranstaltungen der Bibliothek

Di, 10.03.20 19.00 Uhr **Robby Clemens präsentiert „Zu Fuß vom Nordpol Richtung Südpol“** – Live in DIA und Film

In seinem Vortrag schildert er die bewegenden Erlebnisse und Begegnungen mit Menschen, die er unterwegs treffen durfte und die jeden Tag aufs Neue Motivation genug waren, wieder auf die Straße zu gehen, um eines Tages das Ziel vor Augen zu erreichen.

Eine völkerverbindende Idee fernab jeglicher Rekordgedanken unterwegs zu sein, sind das Credo seiner Lauf Touren. Die Langsamkeit der Bewegung trifft alle Sinne, das hat erstaunliche, faszinierende und sehr berührende Erlebnisse und Erkenntnisse zur Folge.

Bibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)



Clemens Nordpolmarathon (Bildautor).

Ostereierbaum sucht Unterstützer

Seit vergangenem November hat er seinen neuen Platz in Saalfeld gefunden – Der Saalfelder Ostereierbaum. Nach mehreren Jahren auf dem Boulevard in der Innenstadt wird gerade der Umzug eines der Wahrzeichen Saalfelds vorbereitet.

In den kommenden Jahren erhält der Ostereierbaum im Saalfelder Schlosspark in unmittelbarer Nachbarschaft zur Orangerie eine neue Heimat in Form eines neu gepflanzten Apfelbaumes. Damit kehrt das saisonale Wahrzeichen zu seinen Wurzeln zurück. Bereits auf dem Grundstück der Familie Kraft, welche den Ostereierbaum jahrzehntelang pflegte, hingen die Eier an einem Apfelbaum. An diese Tradition soll nun angeknüpft werden.

Auf Beschluss des Saalfelder Stadtrates wurde der Baum bereits im November 2019 im Schlosspark gepflanzt. Welche Bedeutung der Ostereierbaum für die Saalfelderinnen und Saalfelder hat, zeigt auch das Interesse an Unterstützung. So haben sich Bürger erkundigt, ob sie den Ostereierbaum auch finanziell unterstützen können. Ein Angebot, das die Stadt Saalfeld/Saale gern annehmen möchte.

Neben den reinen Pflanzkosten kann vor allem für die Pflege des Baumes gespendet werden. Daher haben die Saalfelderinnen und Saalfelder nun die Möglichkeit, sich am Erhalt der Saalfelder Tradition zu beteiligen. Jede Spende für den Ostereierbaum hilft dabei, diese besondere Geschichte der Feen-

grottenstadt weiter zu erzählen. Ab einer Spendensumme von 200 Euro werden die Spender zudem auf der Ehrenplakette am Ostereierbaum verewigt.

Spenden können an folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Stadt Saalfeld/Saale
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN: DE82 8305 0303 0000 0000 60
BIC: HELADEF1SAR
cod. Zahlungsgrund: 4.3666.0001



„Mein Verein in Saalfeld“ – Aufruf zur Mithilfe

Das Stadtmuseum Saalfeld plant eine Sonderausstellung zum Thema „Mein Verein in Saalfeld“ vom 17.10.2020 – 31.01.2021. Dazu erbiten wir Ihre Unterstützung.

Die Ausstellung zeigt den Verein als Ort von Geselligkeit und Gemeinschaft, Tradition und Heimatverbundenheit, der Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus zusammenführt. Über 600.000 Vereine gibt es in Deutschland, knapp die Hälfte aller Deutschen ist gegenwärtig Mitglied in mindestens einem von ihnen. In Saalfeld gibt es aktuell 176 Vereine. Anhand von ausgewählten Beispielen wollen wir ein buntes Abbild der regionalen Vereinslandschaft wiedergeben und die Bedeutung für ihre Mitglieder und unsere Region aufzeigen.

Nun unsere Fragen verbunden mit der Bitte um Unterstützung: Hat Ihr Verein eine lange Tradition und können Sie auf einen reichen Fundus zurückgreifen? Besitzen Sie vielleicht eine Vereinsfahne, Orden und Abzeichen, Pokale, Fotos und/oder Dokumente, die Sie uns leihweise zur Verfügung stellen können? Haben Sie Ideen, wie man ein buntes Rahmenprogramm gestalten kann?



Die ersten Hochradfahrer um 1885.

(Quelle: Bildarchiv Stadtmuseum)



Im Gegenzug bieten wir allen Vereinen die Möglichkeit, sich auf unserem Touchscreen mit einem Foto (Querformat, als jpg, 1 MB) und Kurztext (max. 1200 Zeichen) zu präsentieren.

Unser Aufruf richtet sich aber auch an „Nichtvereinsmitglieder“, die aber möglicherweise alte Fotos und andere Erinnerungsstücke der Eltern bzw. Großeltern aufbewahrt haben, die sich ehemals in einem Verein engagiert haben. Auch das sind wertvolle Quellen, die wir gern einbeziehen würden.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit! Bitte sprechen Sie uns an!
Claudia Streitberger, Tel.: 03671 598462 oder per Mail: clstreitberger@stadt-saalfeld.de

Thüringer Landesfotoschau wird in Saalfeld eröffnet

Ab dem 14. März 2020 wird das Saalfelder Stadtmuseum zum Mekka für Thüringer Fotofreunde. Denn um 11:00 Uhr wird mit einer Vernissage sowie Prämierung der besten Fotos die 12. Thüringer Landesfotoschau der Gesellschaft für Fotografie Thüringen e. V. (GfF) eröffnet.

Grundlage der Landesfotoschau ist ein Fotowettbewerb, den die GfF ausgeschrieben hatte und an dem sich alle Hobby- und Berufsfotografen mit Wohnsitz in Thüringen mit Fotos aus den Jahren 2018/2019 beteiligen durften. Eingesandt wurden insgesamt 938 Einzelfotos und 46 Serien von 180 Autoren. Eine Fachjury hatte die schwierige Aufgabe, aus dem vielfältigen Angebot 83 Einzelfotos und 10 Serien auszuwählen, die im Rahmen der 12. Landesfotoschau erst in Saalfeld, später auch in weiteren Städten Thüringens, präsentiert werden.

Die Fotofreunde vom FAC Saalfeld-Rudolstadt e. V. (www.fac-ev.de) unterstützen tatkräftig die GfF bei der Organisation und Vorbereitung der Ausstellung. Als Schirmherr der diesjährigen Landesfotoschau konnte Marco Wolfram, Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, gewonnen werden.

Zur Ausstellungseröffnung und Preisverleihung laden die GfF und der FAC Saalfeld-Rudolstadt am 14. März um 11:00 Uhr ins Saalfelder Stadtmuseum, Münzplatz 5, 07318 Saalfeld/Saale ein.

Termine Saalfelder Feengrotten & Tourismus GmbH

Sa, 07.03.20 **Fototour Metallschraubenfabrik** | 14:00 Uhr | Grabaer Straße 1

Einführungsrundgang durch die Schraubenfabrik (Dauer: ca. 1 Stunde)
Individueller Aufenthalt zum Anfertigen von Fotoaufnahmen (Dauer: 1 Stunde)
Begleitung durch fachkundiges Personal
Anmeldung: Tourist-Information Saalfeld, Tel. 03671-522181

Fr, 13.03.20 **Atem- und Entspannungsreise mit Qigong** | 18:00 Uhr | Heilstollen Feengrotten

Isa Müller, Entspannungstrainerin, nimmt Sie im Heilstollen der Feengrotten mit auf eine 45-minütige Entspannungsreise und zeigt Ihnen verschiedene Atemübungen und -techniken. Anschließend ruhen Sie noch 30 Minuten unter Tage auf einer bequemen Liege.
Anmeldung: Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Sa, 21.03.20 **Fototour Feengrotten** | 16:00 Uhr | Feengrotten
Einführungsrundgang durch die Schaugrotten (Dauer: ca. 1 Stunde)
Individueller Aufenthalt unter Tage zum Anfertigen von Fotoaufnahmen (Dauer: 2 Stunden). Begleitung durch zwei ortskundige Mitarbeiter
Anmeldung: Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Kinderführung „Zwergentour“ – täglich 13:00 Uhr
Empfohlen für Kinder von 4 bis 9 Jahren.

Tief im Berg, in der Welt der Zwerge und Grottenfeen, gibt es viel zu bestaunen. Unterwegs mit Zwergenumhang und Grubenlampe geht es hinein in das ehemalige Bergwerk zu einer spannenden Entdeckungstour.
Anmeldung: Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Heilstollen-Inhalation

Ein Aufenthalt im Heilstollen unter Tage führt zu einer tiefen Entspannung, die sich positiv auf den gesamten Organismus auswirkt. Auf diese Weise werden das Immunsystem und die körpereigenen Abwehrkräfte auf natürlichem Weg gestärkt.

Inhalationen für Erwachsene:

Februar – Dezember	Di - So 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Abendinhalationen:	Di + Mi 17:30 - 19:30 Uhr
Gesunde Stunde:	Samstag, Sonntag 12:30 - 13:30 Uhr
Kinderstunde:	Di - So 08:30 - 09:30 Uhr und 16:15 - 17:15 Uhr

Saalfelder MARKTFEST

Do. 04.06.2020

VOXXCLUB



Am Dienstag präsentierten die Baumpaten Angela und Horst Blaschke „ihren“ Spendenbaum der Öffentlichkeit.

Saalfelder Bäume suchen Paten

Mit ihrer Spende wollten Angela und Horst Blaschke ein Zeichen in Gorndorf setzen. Seit kurzem haben drei neue Bäume auf dem Spielplatz in der Adlerstraße eine neue Heimat gefunden. Einer davon trägt seit Dienstag den Namen der beiden Gorndorfer in Form einer Gedenkplakette. Der Hintergrund: Mit ihrer Spende hat die Familie Blaschke die Pflanzung des Baumes ermöglicht und sichert auch die Zukunft der Pflege des Spitzahorns.

„Damit wollen wir auch in Zukunft sicherstellen, dass Kinder hier im Schatten spielen können“, erklärt Horst Blaschke das Engagement für das Saalfelder Stadtgrün. Warum es gerade der Ahorn sein sollte, ergänzte Angela Blaschke: „Mir gefällt die Herbstfärbung des Ahorns.“ Aber nicht nur das sei Ausschlag gebend gewesen, wie Lukas Nagat vom Saalfelder Grünflächenamt erklärt. So eigne sich die spezielle Baumart besonders gut für sogenannte Stressbereiche, hervorgerufen etwa durch abstrahlende Asphalthitze, Autoschadstoffe oder stark verdichteten Boden.

Generell sei viel passiert im vergangenen Jahr, was das Thema Stadtgrün angehe. So wurden 2019 im Stadtgebiet 134 neue Bäume gepflanzt. Auch hier gebe es noch reichlich Bedarf an Baumpaten, wie Nagat ergänzt. Auch auf dem Spielplatz Adlerstraße gebe es noch zwei Bäume, die sich über einen Baumpaten freuen würden, ergänzt der Grünflächenmitarbeiter.

Darüber hinaus gebe es allerdings auch die Möglichkeit, einen individuellen Standort für den eigenen Baum auszusuchen. Voraussetzung dafür sei lediglich, dass es sich bei dem Standort um eine öffentliche Fläche handele. Wer Interesse an einer Baumpatenschaft hat, kann sich an das Grünflächenamt der Stadt Saalfeld/Saale, Lukas Nagat, per Mail stadtoekologie@stadt-saalfeld.de oder unter Telefon 03671/598-336 wenden.

Leidenschaftlich und dramatisch Thüringer Symphoniker präsentieren exotische Konzerte und Musiktheater im Kulturbetrieb Meininger Hof

In Saalfeld spielt die Musik – wie einmal mehr mit Blick auf das Veranstaltungsangebot im Meininger Hof deutlich wird. Denn seitdem die Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt aufgrund der Umbauarbeiten am Rudolstädter Theater dort ihr Hauptquartier aufgeschlagen haben, füllen regelmäßig große Sinfoniekonzerte und sogar Musiktheateraufführungen den akustisch hervorragenden Saal. In den kommenden Wochen bringen die Musiker dem Publikum im Meininger Hof faszinierende Klangwelten aus vier Kontinenten zu Gehör.

Von der Leidenschaft des Tangos

Leidenschaft und Erotik pur sind das Markenzeichen des Tangos. Entstanden in

den Hafengeborenen von Buenos Aires, machte er noch vor dem Ersten Weltkrieg in Paris und London als beliebtester Modetanz Furore. Das **6. Sinfoniekonzert am 20. und 21. März, jeweils 19:30 Uhr**, hat sich ganz dem widersprüchlichen Lebensgefühl der argentinischen Hauptstadt verschrieben. Am Pult der Thüringer Symphoniker steht erstmals die brasilianische Dirigentin Ligia Amadio. Solist ist der Pianist Andreas Frölich, der zusammen mit dem Mendelssohn Trio Berlin bereits viele Tangos von Piazzolla einspielte. (Foto: Theater Rudolstadt)



Moskau: Bilder einer Stadt

Sie ist weder so elegant noch so kosmopolitisch wie St. Petersburg, dafür aber umso russischer: Russlands Hauptstadt Moskau. Dem **7. Sinfoniekonzert der Thüringer Symphoniker am 17. und 18. April, jeweils 19:30 Uhr**, gibt sie seinen Titel. Neben Werken von Shostakowitsch und Glière erklingt auch Dario Marianellis opulente Musik zum Kinofilm „Anna Karenina“ (2012), die den Rhythmus der Großstadtbahnhöfe geschickt mit der Musik glamouröser Gesellschaftsbälle verbindet. Nicht nur klanglich soll in diesem Konzert unter Leitung von Chefdirigent Oliver Weder das Lebensgefühl der russischen



Aristokratie vor der Revolution wiedererweckt werden, auch durch das Dichterwort selbst. Intendant Steffen Mensching wird Ausschnitte aus dem Roman „Anna Karenina“ vortragen. (Foto: Theater Rudolstadt)

(Foto: Theater Rudolstadt)

Tragische Liebesgeschichte aus Japan

Zwei Kulturen, die unterschiedlicher nicht sein könnten, prallen in Puccinis einflussreicher und hochdramatischer Oper „Madama Butterfly“ aufeinander. **Am 4. April feiert sie als halbszenische Aufführung in Kooperation mit dem Theater Nordhausen Premiere.** Geisha Cio-Cio-San und Marineleutnant Pinkerton lieben sich, aber ihre Wünsche sind verschiedene. Als er zurück nach Amerika geht und die Schwangere allein zurücklässt, bricht für sie, die für ihre Liebe alles geopfert hat, die Welt zusammen. Über Jahre auf seine Rückkehr wartend, muss Butterfly am Ende erkennen, dass ihre Hoffnung vergebens war und tötet sich selbst. (Foto: Marco Kneise)



„Peter und der Wolf“ als Theaterkonzert



Die musikalische Geschichte „Peter und der Wolf“ gehört zu den ganz großen Klassikern für Kinder. In dieser fantasievollen Fassung, die bereits im Jahr 2010 in Rudolstadt Premiere feierte und schon mehrfach auf den Spielplan zurückkehrte, verschmelzen Puppenspiel, Live-Orchester und Videokonst zu einer echten Einheit. Der berühmte Tonmaler Sergej Prokofjew kommt höchstpersönlich zu Wort und erzählt von seiner Musik, bei der jede Figur mit einem Instrument charakterisiert ist. **Am 12. und 13. März, jeweils um 9 und 10:30 Uhr, ist sie im Meininger Hof zu erleben.** (Foto: Theater Rudolstadt)

(Foto: Theater Rudolstadt)

Weitere Informationen, Termine und Karten unter www.theater-rudolstadt.de sowie in der Tourist-Information Saalfeld.



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 06.02.2020

Beschluss P 2/2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.12.2019 wird genehmigt.

Beschluss: 3/2020

Gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt

Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 3. der Geschäftsordnung für den Beirat „Städtepartnerschaft Letterkenny“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Herr Karol Kerrane als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 8/2020

Gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt

Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 3. der Geschäftsordnung für den Beirat „Städtepartnerschaft Letterkenny“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Frau Christine Grohmann als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 9/2020

Gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt

Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 3. der Geschäftsordnung für den Beirat „Städtepartnerschaft Letterkenny“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Frau Gabriele Moussaoui als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 10/2020

Gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt

Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 3. der Geschäftsordnung für den Beirat „Städtepartnerschaft Letterkenny“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Herr Jens Luther als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 215/2019 1. Ergänzung

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 20 (11) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Rudolstadt Herrn Michael Thurm als sachkundigen Bürger in den Kultur- und Sozialausschuss zu berufen.

Beschluss: 220/2019

Die Widmung nach § 6 ThürStrG der in der Anlage gekennzeichneten Flächen, Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstück 1246/90 wird beschlossen.

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Rudolstadt

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), und des Stadtratsbeschlusses vom 06.02.2020, Beschluss Nr. 220/2019 wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Cumbach – Verkehrsfläche Wohngebiet Cari-Becker-Straße mit Anbindung der Röntgenstraße {Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstück 1246/90}

Die Lage der Verkehrsfläche ist im beiliegenden Lageplan farbig gekennzeichnet.

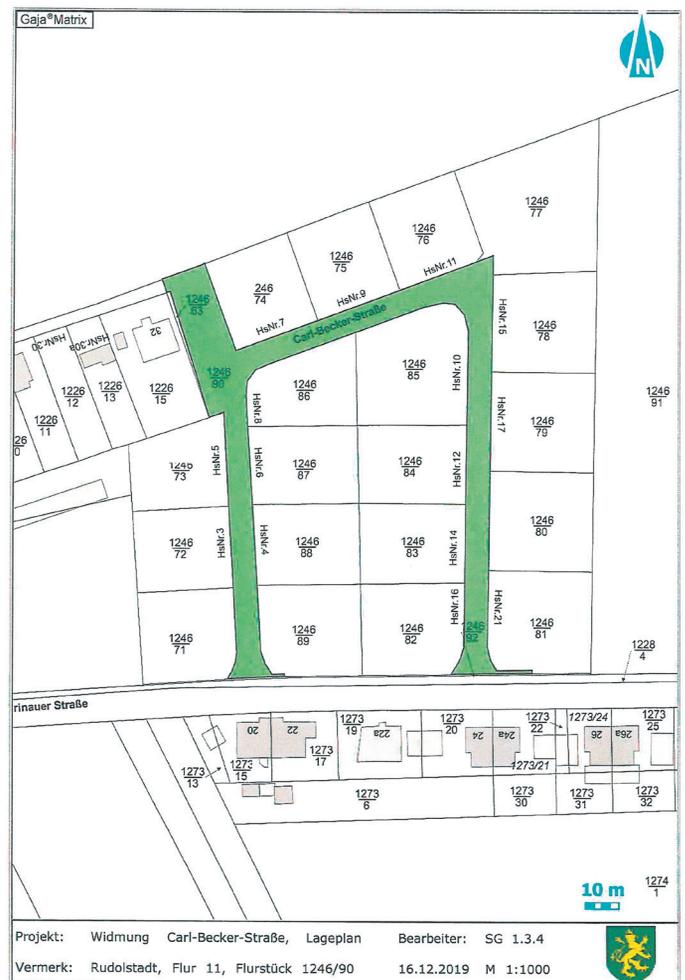
- zeichnet.
- Die genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.
- Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- Widmungsbeschränkungen: keine
- Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

Montag	08:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

 im Zeitraum vom 06.03. bis 06.04.2020 in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice eingesehen werden.
- Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 07.02.2020

Reichl
Bürgermeister



**Beschluss: 4/2020**

Der Stadtrat beschließt, dem Bürgermeister eine Vereinfachung des Berichtes zu den statistischen Zahlen von Asylbewerbern zu ermöglichen. Es soll nur noch über die Gesamtzahl von Asylbewerbern und über die Anzahl von Minderjährigen in Altersgruppen berichtet werden. Die detaillierte Darstellung von Nationalitäten der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft und den einzelnen Wohnbereichen sowie die Angabe der Anschriften kann entfallen. Die Statistik soll nicht mehr im Bericht des Bürgermeisters verlesen werden, sondern nur noch elektronisch in den Schwerpunkten der Verwaltungstätigkeit erscheinen.

Beschluss der Finanzausschusssitzung vom 18.02.2020

Beschluss Nr. 15/2020**Überplanmäßige Ausgaben Neubau Dorfgemeinschaftshaus Untereilipp**

vom 18.02.2020

Beschluss:

Die vorläufige Deckung der überplanmäßigen Ausgaben bis zur Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes 2020 in Höhe von 96.500,00 € auf der Haushaltsstelle 0352.9400 bzw. 76014.3610/9400 für den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses Untereilipp aus Ausgaberechten 2019 der Haushaltsstelle 6358.9400 Gemeindeberg 96.500,00 € wird beschlossen.

– Ende des amtlichen Teil –

Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Gera, den 10.02.2020
Flurbereinigungsbereich Gera
Az.: 2-5-0462

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens in der Gemarkung Haufeld

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Haufeld, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Haufeld Flur 8	Flurstück 442
Gemarkung Haufeld Flur 9	Flurstücke 500, 540, 562

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die

Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera schriftlich mit dem Ziel beantragt, die Flurstücke an eine zur zweckmäßigeren Bewirtschaftung geeignetere Stelle zu tauschen.

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Der vorgesehene Freiwillige Landtausch entspricht damit den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a, Abs. 1 FlurbG (Verbesserung der Agrarstruktur).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Cöster

Referatsleiter Flurbereinigungsereich

Zeitzeugen gesucht

Im Juni 1955 wurde in Rudolstadt das 1. „Fest des deutschen Volkstanzes“ gefeiert. Ganz Rudolstadt war damals eine einzige Tanzbühne. Etwa 160 Volkstanzgruppen aus Ost- und Westdeutschland begegneten sich hier zum ersten Mal nach Kriegsende, um gemeinsam zu tanzen, zu feiern und jenseits ideologischer Gräben miteinander zu reden. Dies war ohne Frage die Wurzel der hiesigen Tanzfesttradition, die bis zum heutigen Rudolstadt-Festival führt.

Auf diesem Wege sucht das Festival-Team Zeitzeugen, die als Teilnehmer, Organisatoren, Gastgeber oder Besucher dieses Fest miterlebt haben und bereit sind ihre Eindrücke und Erinnerungen mit uns zu teilen.

Wir wollen diese Erinnerungen bewahren, archivieren und bei genügend Material allen Festivalbesuchern im diesjährigen Programmheft vorstellen.

Bitte melden Sie sich unter Stadt Rudolstadt, Rudolstadt-Festival, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder 03672-486401 oder kultur@rudolstadt.de

Hinweis:

Die Ausgaben des gemeinsamen Amtsblatts sowie tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter aktuell.rudolstadt.de.

Druck-Exemplare des Amtsblatts sind im Bürgerservice des Rathauses Rudolstadt und im Bürgerservice Remda während der Öffnungszeiten erhältlich. Die Bedingungen für einen Abo-Bezug entnehmen Interessenten bitte dem Impressum des Amtsblatts.



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

der Stadt Bad Blankenburg vom 02.03.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 18.02.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Entschädigungen wird wie folgt um den neuen Absatz 9 ergänzt:

- (9) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind (durch den Stadtrat berufene Bürger sowie durch die Geschäftsordnung festgelegte Mitglieder von Ausschüssen), erhalten ein Sitzungsgeld von 15 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Für ehrenamtlich Tätige gelten die die Regelungen hinsichtlich des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 7 und 8) entsprechend.

Personen, die aus Anlass von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden in der Stadt Bad Blankenburg in Wahl-/Abstimmungsausschüssen und Wahl-/Abstimmungsvorständen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungssatzung.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 28.02.2020
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teil –

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Standesamt: Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr
 (Montag; Mittwoch und Freitag geschlossen)

MILLION MILES STAGE PRODUCTIONS & MIM3 PRÄSENTIEREN
DER ELFEN-THRON VON THORSAGON
 Das FantasyMusical mit FAIRYTALE
 MIT BERIT COENDERS, LAURA ISABEL BIASTOCK, FRANK BAHRENBURG, OLIVER OPPERMANN, FRIEDEMANN PETTER U.V.A.
 „... für alle Fans von Elfen, Magiern und Drachen! Für alle Träumer!“
11.04.20
19:30 Uhr
 STADTHALLE BAD BLANKENBURG BGMbH

Musikverein **SCHOTT** Jena
XIV. FRÜHLINGS KONZERT MUSIQUE A LA CARTE
Sonntag, 03. Mai 2020, 16 Uhr
 Stadthalle Bad Blankenburg · Einlass 15 Uhr
 Zu Gast: **Tanzgruppe des Bad Blankenburger Carneval Club e.V.**
 Kreisparkasse Saalfeld-Rudolstadt, STADTHALLE BAD BLANKENBURG, TSB, SCHOTT glass made of ideas, WBC, i & M, B&B

Saalfelder MARKTFEST

4. - 7. JUNI 2020

VOXXCLUB

ALEXA FESER

TONBANDGERÄT

THE O'REILLYS AND
THE PADDYHATS

HIT RADIO SHOW

FELIX RÄUBER

 Kreissparkasse
Saalfeld-Rudolstadt

 STADT
SAALFELD
SAALE